

Bundessozialgericht

11b RAr 57/86

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
7. April 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 7. April 1987
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. August 1986 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I .

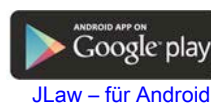
Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Unterhaltsgeld (Uhg) als Zuschuß anstatt als Darlehen zu gewähren.

Die 1959 geborene Klägerin, bis 30. April 1983 als ausgebildete Krankenschwester an dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Trier tätig, nahm vom 3. Mai 1983 bis 18. April 1984 mit Erfolg an der von der Katholischen Akademie für Krankenpflege in Bayern - Institut für Fort- und Weiterbildung - in Regensburg durchgeführten Bildungsmaßnahme zur Unterrichtsschwester teil. Hierfür bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 1983 Uhg gemäß § 44 Abs 2a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in Höhe von 58 vH des um die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts als Darlehen. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 1984 mit der Begründung zurück, im Bereich des Arbeitsamtes Trier sei der Arbeitsmarkt für das Krankenpflegepersonal ausgeglichen.

Mit Urteil vom 3. Juni 1985 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin das Uhg als Zuschuß zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 4 AFG seien erfüllt. Auf dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

für die Klägerin maßgeblichen bundesweiten Arbeitsmarkt stehe dem Angebot an freien Stellen für Unterrichtsschwestern eine so geringe Nachfrage gegenüber, daß der Bedarf nicht gedeckt werden könne. Den Arbeitsämtern würden verhältnismäßig selten freie Planstellen von den Krankenpflegeschulträgern gemeldet und nur ein kleiner Teil davon mit ihrer Hilfe besetzt. Die von der Beklagten mitgeteilten Zahlen der Arbeitslosen und offenen Stellen seien demnach nicht aussagekräftig genug. Zur Feststellung des tatsächlich vorhandenen Arbeitsmarktes seien andere Erkenntnisquellen heranzuziehen. Daß der Beruf der Unterrichtsschwester während der Bildungsmaßnahme ein Mangelberuf gewesen sei, ergebe die Auswertung der Stellenangebote zweier Fachzeitschriften; ihnen sei für 1983 ein Bestand von 400 offenen Stellen zu entnehmen. Nach den Stellungnahmen von zwei Krankenpflegeschulen bestehe ein Mangel über die Region Trier hinaus in Rheinland-Pfalz und im Saarland; somit könne er bundesweit gelten. Hiermit stimmten die Erhebungen der Berufsverbände überein. Auch die Stellungnahme des Berufsfortbildungswerks des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Stuttgart vom März 1985 und dessen Untersuchung zur Feststellung der freien Stellen für Unterrichtspflegekräfte an Krankenpflegeschulen (Stand: November/Dezember 1984), aus der sich die Stellenzahl bundesweit auf 390 hochrechnen lasse, sowie die Erhebungen der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen vom Herbst 1982 mit einem Fehlbestand von ca 160 Unterrichtskräften zeigten die Mangelsituation. Durch das Krankenpflegegesetz (KrPflG) und bei Übernahme des Europäischen Krankenpflegeübereinkommens könne sich der Bedarf noch deutlich erhöhen.



-4-

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 4 AFG. Das LSG habe das von ihr vorgelegte Zahlenwerk zu Unrecht als nicht aussagekräftig angesehen und auf Quellen zurückgegriffen, deren Aussage zweifelhaft sei. Der tatsächliche Bedarf könne nicht durch Addition der Stellenangebote zweier Fachzeitschriften festgestellt werden, da diese nur eine Bewegungszahl wiedergebe. Angaben von Berufsverbänden seien nicht frei von eigenen Interessen. Von den Verhältnissen in der Region Trier über Rheinland-Pfalz auf die Situation im Bundesgebiet zu schließen, sei unzulässig. Selbst wenn man die Auskünfte der Krankenhäuser und Berufsverbände zugrundelege, übersteige der rechnerische Bedarf an Arbeitskräften die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen nicht. Auch unter Berücksichtigung des KrPflG sei mit dem Eintritt einer Mangelsituation nicht zu rechnen.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

II

Die Revision ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil hält den Revisionsangriffen stand.

Rechtsgrundlage für den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Uhg in der Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses ist § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 4 AFG idF des 5. AFG-ÄndG. Danach ist Voraussetzung für das Uhg als Zuschuß, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht.

Da nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG in dem Beruf der Krankenschwester kein Mangel an Arbeitskräften herrschte, kommt es für die Entscheidung allein darauf an, ob der Beruf der Unterrichtsschwester - vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung, spätestens vom Beginn der Maßnahme aus gesehen - ein Mangelberuf war oder in absehbarer Zeit werden würde. Das LSG hat das bejaht. Die dagegen erhobenen Revisionsrügen greifen nicht durch.

Das LSG hat das materielle Recht zutreffend ausgelegt, indem es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (insbesondere



BSGE 41, 1, 4 = SozR 4100 § 36 Nr 11) den Begriff des Mangelberufs dahin bestimmt hat, daß dem Angebot an freien Stellen für eine bestimmte Beschäftigung eine so geringe Nachfrage nach solchen Stellen auf Arbeitnehmerseite gegenübersteht, daß der Bedarf in dem entsprechenden Beschäftigungszweig nicht in der für eine ausgeglichene Arbeitsmarktsituation erforderlichen Weise gedeckt werden kann. Dagegen wendet sich die Revision auch nicht. Auf die Frage, ob der Mangelberuf im Regionalbereich oder im Bundesgebiet bestehen muß, kommt es nicht an, weil das LSG seine Feststellung gleichmäßig für beide Bereiche getroffen hat.

Aufgrund umfangreicher Ermittlungen hat das LSG das Vorliegen eines in diesem Sinn zu definierenden Mangelberufs in tatsächlicher Hinsicht festgestellt. Es hat dabei die amtliche Statistik der Beklagten, die Auswertung der Stellenangebote zweier Fachzeitschriften, die Stellungnahmen von Krankenpflegeschulen und Berufsverbänden sowie Erhebungen des Berufsfortbildungswerkes des DGB und der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt, die zum Teil sich widersprechenden Ergebnisse abgewogen und im Wege der Beweiswürdigung den Schluß gezogen, daß auf dem regionalen und dem bundesweiten Teilarbeitsmarkt dem Angebot an freien Stellen für Unterrichtsschwestern nur eine geringe Nachfrage gegenübergestanden habe und daß dieser Bedarf sich voraussichtlich erhöhen werde. Dabei handelt es sich um tatsächliche Feststellungen, an die der Senat nach § 163 SGG gebunden ist, da in bezug auf diese Feststellungen keine zulässigen und begründeten Revisionsrügen vorgebracht sind.



Die Beklagte hat zwar mit der Revision ua gerügt, daß das LSG die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten habe. Diese Rüge entspricht aber nicht den Anforderungen, die § 164 Abs 2 Satz 3 SGG stellt.

Das Tatsachengericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Das schließt ein, daß auch seine Beweiswürdigung frei ist. Dabei ist es lediglich an die Regeln der Logik und der Erfahrung gebunden. Ein Verstoß gegen § 128 SGG liegt vor, wenn es gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstößt und wenn sein Urteil auf diesem Mangel beruhen kann. Zu der Rüge einer Verletzung des § 128 SGG gehört wie zu jeder Verfahrensrüge die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG) und aus denen die Möglichkeit folgt, daß das Gericht ohne Verfahrensverletzung anders entschieden hätte. Erforderlich ist eine Darlegung, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Revisionsbegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG, Urteil vom 11. Juli 1985 - 5b RJ 88/84 -, insoweit in BSGE 58, 239 und SozR 2200 § 1246 Nr 129 nicht mit abgedruckt). Eine formgerechte Verfahrensrüge einer Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung liegt nicht vor, wenn die Revision lediglich ihre Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG setzt (BSG, Urteil vom 29. Oktober 1981 - 8/8a RU 72/80 -) oder diese eigene Würdigung der des Tatsachengerichts als überlegen bezeichnet; dem Revisionsgericht ist es nämlich nicht gestattet, unter mehreren möglichen Beweis-



würdigungen eine Wahl zu treffen oder diese sonst zu bewerten (BSG, Urteil vom 22. September 1981 - 1 RJ 42/80 -). Dabei kann von einem Verstoß gegen die Denkgesetze nur gesprochen werden, wenn aus den Gegenbenheiten nur e i n e Folgerung gezogen werden kann, jede andere nicht "denkbar" ist und das Gericht die allein denkbare nicht gezogen hat (BSG, Urteil vom 15. Mai 1985 - 7 RAr 40/84 -).

Diesen Anforderungen entspricht die Revisionsbegründung nicht. Die Beklagte beschränkt sich darauf, die Bewertung der von ihr vorgelegten statistischen Angaben als nicht aussagekräftig genug zu beanstanden, die vom LSG vorgenommene Auswertung des Zahlenmaterials als nicht sachgerecht und als für sie, die Beklagte, nicht nachvollziehbar zu bezeichnen, selbst andere Schlüsse aus dem Material zu ziehen, die Auswertung der Stellenangebote und die keinen Stellenbestand, sondern eine Bewegungszahl wiedergebende Addition dieser Angebote zu rügen, bei der vom LSG vorgenommenen Hochrechnung von der Region Trier über Rheinland-Pfalz auf das Bundesgebiet gesicherte Grundlagen zu vermissen und die Auffassung des LSG über die zukünftige Verschärfung der Arbeitsmarktlage nicht zu teilen. Damit behauptet die Revision aber nur, daß die tatsächlichen Feststellungen des LSG zum Mangelberuf unrichtig, fragwürdig oder bedenklich, nicht dagegen, daß sie in einer gegen die Gesetze der Logik verstoßenden Weise zustande gekommen und damit denkgesetzwidrig unmöglich seien, erst recht nicht, daß das LSG nicht bestehende Erfahrungssätze angenommen oder bestehende mißachtet hätte.



-9-

Da nach den bindenden Feststellungen des LSG die Klägerin die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 4 AFG erfüllt hat, mußte die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)